

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen

Hier: umweltbezogene Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen liegen vor.

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE
4. Landesforst, Mecklenburg-Vorpommern
5. Bergamt Stralsund
6. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“
7. NABU Mecklenburg-Vorpommern
8. BUND Mecklenburg-Vorpommern
9. Jagdpächter
10. Feuerwehr Pinnow (Breesen)
11. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

per E-Mail an: j.kiewitt@altentreptow.de

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89305
E-Mail: lena.hansen@afrlms.mv-regierung.de
ROK-Nr.: 4_078/25
Datum: 18.12.2025

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ der Gemeinde Breesen

Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Bezug: Ihre Mail vom 15.12.2025
Ihr Zeichen: 5110202-40

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Entwurf nach § 9 Abs. 2 ROG der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten vom 18.09.2025 zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 2.500), Vorentwurf, Stand: 09.04.2025
- Teil B – Text, Vorentwurf, Stand: September 2025
- Begründung, Vorentwurf, Stand: September 2025
- Bescheid über die Zulassung der Zielabweichung, 09.05.2025

Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 01.12.2022 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis ist festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar ist und nicht den Grundsätzen der Raumordnung gemäß 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS entspricht.

Im Rahmen der Planungsanzeige wurden sowohl der vB-Plan Nr. 5 als auch ein Teilflächennutzungsplan angezeigt. Von der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans wird mittlerweile Abstand genommen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Vorentwurfs des vB-Plans weist im Vergleich zur Planungsanzeige eine Verkleinerung auf.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 01.11.2022 den Antrag auf Zielabweichung für die o.g. Freiflächenphotovoltaikanlage beim zuständigen Ministerium in Schwerin eingereicht. Mit Schreiben vom 09.05.2025 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Breesen.

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.

Dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ der Gemeinde Breesen werden daher, seitens des Amts für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.

i. V. 

Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Breesen über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow**

per E-Mail an

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
3908/2025-502

Datum
14. Januar 2026

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange - Fristverlängerung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 (Posteingang) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bauleitplan aufgefordert.
Als Abgabefrist wurde der 16. Januar 2026 gesetzt.

Zur Abgabe von Stellungnahmen werden die Ämter meiner Behörde (Landkreis als Bündelungsbehörde) beteiligt, die dabei vielfältige öffentliche Belange zu vertreten haben. Auf Grund der Vielzahl an aktuell zu bearbeitenden Vorgängen sowie ausgehend von möglichen Nutzungskonflikten ist noch weitergehende Bearbeitung hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange erforderlich.
Ich bitte daher um eine Verlängerung der Abgabefrist um ca. 1 Monat.

Ich weise zudem darauf hin, dass nach geltender Rechtsprechung die Fristen keine Ausschlussfristen sind. Planungsrelevante Belange sind seitens der Gemeinde auch bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.
Beachten Sie dieses Schreiben bitte als Zwischenbescheid.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 23
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Breesen über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow**

per E-Mail an

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Sascha Gloße

E-Mail: kreisplanung@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.30 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2458
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
3908/2025-502

Datum
25. Februar 2026

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Freiflächen-photovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf" der Gemeinde Breesen

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen beschlossen.

Die Gemeinde Breesen führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: September 2025) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 23
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Bressen befürwortet die Ziele der Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien und Umsetzung der Energiewende. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan möchte diese einen Teil dazu beitragen.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen wird beabsichtigt die hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 105 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 liegt mir vor. Danach werden dem o. g. Bebauungsplan vor dem Hintergrund des positiven Zielabweichungsbescheides des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 09. Mai 2025 keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.

In diesem Zusammenhang mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dieser Zielabweichungsbescheid vom 09. Mai 2025 mit Maßgaben erteilt worden ist. Erst mit schriftlicher Bestätigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als für das Zielabweichungsverfahren zuständige Bescheid erstellende Behörde nach Erfüllung der Maßgabe ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar. Somit hat die **schriftliche Bestätigung seitens des Ministeriums über die Erfüllung der Maßgabe vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können.**

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Breesen hat keinen Flächennutzungsplan.

Laut Begründung soll der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Dem kann der Landkreis **nicht** folgen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn ein so genannter selbstständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen. Von daher müssten Bebauungspläne ausreichen, die bauliche Entwicklung für das **gesamte** Gemeindegebiet zu ordnen (Kommentierung Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 8 Rn. 41).

Aus planungsrechtlicher Sicht entspricht der vorliegende Bebauungsplan **nicht** diesen Anforderungen, da durchaus auch in anderen Bereichen der Gemeinde noch Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden (bspw. vBP Batterie-Großspeicheranlage-Breesen oder vBP Gewerbegebiet südlich von Kalübbe).

Auf § 8 Abs. 4 BauGB möchte ich in diesem Zusammenhang daher hinweisen.

Danach kann ein z. B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht.

Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Inbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien gehe ich im konkreten Fall grundsätzlich von der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB aus.

Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

- 4.1. In der Planzeichnung haben einige zu erhaltende Bäume oder Bereiche einen grünen Kreis bzw. hellgrüne Linien erhalten, die leider nicht erklärt sind. Zur Klarheit ist dies nachzuholen.
- 4.2. Der unbefestigte Weg durch das Plangebiet soll in der Planzeichnung eine Darstellung ohne Normcharakter sein. Dies ist jedoch zwingend mit der Gemeinde abzustimmen, ob dieser Weg evtl. eine Ortsverbindungsfunktion oder evtl. gewidmet ist. In diesem Fall wäre dann diese Darstellung zu korrigieren.
- 4.3. Die Festsetzung 1.1. zum o.g. Bebauungsplan lässt die Errichtung von Batteriespeichieranlagen grundsätzlich zu. Aufgrund der Häufung von großen Batteriespeichieranlagen (Parks) empfehle ich dies einzuschränken. Batteriespeichieranlagen sollten im Sinne der Aufstellung der Bauleitplanung lediglich Nebenanlagen darstellen, die ausschließlich den dort generierten Strom verwenden. Auch sollte dann überprüft werden, ob diese Anlagen tatsächlich außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden sollen.
- 4.4. Im vorliegenden Vorentwurf zum o. g. Bebauungsplan ist in der Festsetzung 2.2 die „Oberkante des Geländes“ als Höhenbezugspunkt definiert. Diese Begriffsbestimmung allein genügt jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung. Der untere Bezugspunkt ist daher noch zu konkretisieren. Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem an (aktuell: DHHN 2016). In der Festsetzung 8. hingegen geht man wiederum auf die vermessene Realhöhe ein. Dies passt nicht zueinander und sollte im Zusammenhang mit der vorhandenen Vermessung bereinigt werden.
- 4.5. Die Festlegung im Pkt. 1.1. bzgl. der Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Flächen passt zu den Festsetzungen 3. Die Festsetzung 4 könnte sogar gestrichen werden, da es sonst keine Nebenanlage ist. Insgesamt könnte hierzu eine zusammengehörige Festsetzung formuliert werden.
- 4.6. Da PV-Freiflächenanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, ist eine diesbezügliche Vereinbarung dahingehend sinnvoll. In der Festsetzung III.5 (gehört grds. zu I planungsrechtliche Festsetzung) soll eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren nicht überschritten werden. Das Bestimmtheitsgebot ist mit den 30 Jahren unzureichend berücksichtigt worden. Die Angabe eines konkreten Datums ist daher unerlässlich.

Hinzu kommt, dass lt. Begründung des o.g. Bebauungsplanes S. 20 Pkt. 5 sowie im **ZAV** das PVA nur so lange zulässig sind, wie sie für die Versorgung des Energieparks benötigt wird. Insofern stellt sich die Frage, wer dies überprüft und warum dies in den Festsetzungen nicht berücksichtigt worden ist. Dies ist daher im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- den Durchführungsvertrag und
- als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- **Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Hier hat die Gemeinde ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Speichersysteme notwendig sind, Regelungen zum Rückbau, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass 'im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Hierfür hat die Gemeinde bereits eine entsprechende Festsetzung beschlossen.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes

1.1. Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

1.2. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Umsetzung eines o. g. Bebauungsplanes ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Im weiteren Verfahren ist der unteren Naturschutzbehörde eine umfassende Umweltpla-

nung mit Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sowie Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben.

Für die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, ist der unteren Naturschutzbehörde die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit nachzuweisen.

Eingriffsregelung

Die, im o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen, angesprochenen Flächen befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Breesen.

Die Flächen sind nicht für die Bebauung vorgesehen, daher stellt die Errichtung einer PV-Anlage im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In diesem Fall ist der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren für alle versiegelten und überbauten Flächen eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben. Hierbei ist das gesamte Vorhabengebiet zu berücksichtigen. Als fachliche Grundlage für die Erarbeitung sind die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (MV), Neufassung ab 01.06.2018 (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt MV), anzuwenden. Es ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass die zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagenen Flächen, auch tatsächlich verfügbar sind. Nur eine dauerhafte Sicherung einer Maßnahme auf einer entsprechenden Fläche, kann einen dauerhaften Eingriff ausgleichen. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Herrn Klingenberg unter der Telefonnummer 0395/57087-4327.

Biotopschutz

Innerhalb des Plangebietes sowie im umliegenden Bereich befinden sich gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope.

Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig. Im weiteren Verfahren sind gerade wegen der zerschneidenden Wirkung sowie durch veränderte Lichtverhältnisse, im Rahmen der baulichen Anlage, mittelbare Beeinträchtigungen zu prüfen.

Artenschutz - Anforderung

Für die behördliche Prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Untersuchung z. B. als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu übergeben.

Es sind die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Plangebiet darzulegen. Bei der Erfassung von Vögeln sind nicht nur die Brutvögel, sondern auch das Rast- und Zuggeschehen von Kranichen, Gänsen, Schwänen und Limikolen zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die starke Reflektion der PV-Module, die aus der Luft einer Wasserfläche gleichen. Nicht nur Vögel, sondern auch einige Insekten, wie Libellen und Wasserkäfer können von dieser wasserähnlichen Fläche angezogen werden. Die Auswirkungen dieses Sachverhaltes sind in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Begründung:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde darlegt werden. Diese Untersuchung, z.B. als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich.

Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführte wild lebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Zulässigkeit des Vorhabens kann erst nach Vorlage der erforderlichen Untersuchungen beurteilt werden.

Weitere TÖB-Beteiligung

Bezüglich des Schutzes von großräumigen Wildwechselln des Schalenwildes und anderer jagdbarer Säugetierarten hat sich die Gemeinde mit dem Jagdrecht auseinanderzusetzen. Das Überbauen von Jahrzehnten genutzten Wildwechselflächen kann möglicherweise zu Veränderungen in der Populationsdynamik führen.

Im weiteren Verfahren ist dies zu berücksichtigen.

1.3. Wasserwirtschaft

Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine grundlegenden Bedenken. Im Plangebiet sind mehrere Gewässer II. Ordnung vorhanden. Diese sind im weiteren Planungsverfahren zwingend zu berücksichtigen.

Anforderungen:

Die Forderungen aus der Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- Und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ vom 05.01.2025 ist **zwingend** in der weiteren Planung umzusetzen.

Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich. Es gelten die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den entsprechenden technischen Regelwerken. Diese Pflichten sind durch den Antragssteller selbst zu prüfen. Ansprechpartner ist:

Herr Peters, Tel.: 0395-57087-2532, E-Mail: rene.peters@lk-seenplatte.de.

Sollten Batteriespeicher vorgesehen sein, sind die Vorgaben des Merkblattes „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.

Hinweise:

Die als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen sind vollumfänglich darzustellen. Die Entschlammung von Kleingewässern bedarf in der Regel einer **wasserrechtlichen Erlaubnis**, mindestens jedoch einer **naturschutzrechtlichen Genehmigung**. Ebenso sind die vorgesehenen Pflanzungen mit entsprechenden Plänen darzustellen, um mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und entsprechend in der Planung berücksichtigen zu können.

1.4. Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall

Dem Planungsvorhaben stehen keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.

Anforderung:

Durch den Vorhabenträger ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen.

Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insb. ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

Darüber hinaus sollte der Punkt 16.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft der Begründung wie folgt ergänzt werden:

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vor Ort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.).

Beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Ebenso ist der Punkt 16.3 Altlasten, Bodenschutz wie folgt anzupassen:

Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabengelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19639 (09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Boden-

gefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Begründung:

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 105 ha und betrifft derzeit landwirtschaftlich und forstwirtschaftliche Flächen. Als maximal zu bebauender Fläche wurden ca. 81 ha angesetzt.

Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von weit mehr als 3.000 m² hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Entsprechend des § 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Die erwarteten Versiegelungen durch die Errichtung von Verkehrsflächen, Verankerung von Ramppfosten sowie Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenerrichtungen und der Verlegung von Kabeltrassen erreichen den vorbenannten Schwellenwert.

Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sicherzustellen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.

2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Seitens des **Gesundheitsamtes** wird auf Folgendes hingewiesen:

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine weitergehenden fachspezifischen Forderungen.

Aufgrund der Lage und der räumlichen Distanz zwischen dem Plangebiet und der Wohnnutzung ist nicht von einer erheblichen Belastung durch Blendung auszugehen, insbesondere wenn blendungsarme Module und Sichtschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Eine etwaige Gutachtenpflicht zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Verkehrswegen ist unabhängig zu betrachten.

Das Sachgebiet **Brand- und Katastrophenschutz** nimmt wie folgt Stellung:

Laut unseren digitalen Unterlagen befinden sich die Flurstücke nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Folgende brandschutztechnische Anforderungen sind zu beachten:

- Für die geplante Photovoltaikanlage ist ein entsprechender Objektschutz anzusetzen. Der sog. Objektschutz wird im DVGW-Arbeitsblatt definiert als über den Grundsatz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz. Er gilt bspw. für sonstige Objekte im Außenbereich, worunter eine Photovoltaikanlage zu subsumieren ist.
- Es ist demnach eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen, Löschwasserkissen etc.) gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- Für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen, in Anlehnung an abgelegene Einzelanwesen, ein Löschwasservorrat von mindestens 30 m³ vorzuhalten [Arbeitsblatt DVGW W 405].
- Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 i.V.m. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.
- Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.
- Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden Fläche auszuführen, welche aus nichtbrennbarem Material besteht bspw. eine Pflasterfläche oder Bekiesung.
- Sofern die Module bei einer Störung (z. B. Lichtbogenerkennung) nicht selbsttätig abschalten, sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 7-712 Gleichstrom (DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) zwischen den Modulen und den Wechselrichtern anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i. S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner ist ein formstabiles und Stand: 27.11.2025 Seite 2 von 2 lichtbeständiges Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ gut sichtbar anzubringen.
- Auf dem betrachteten Grundstück ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen. Hierbei sind die entsprechenden Traglasten sowie die erforderlichen Kurvenradien zu berücksichtigen.
- Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die Vegetation niedrig gehalten wird.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist ein Übersichtsplan zu erstellen. Es sind darzustellen: Feuerwehruzufahrt, Feuerwehrumfahrung, Löschwasserentnahmestellen sowie Gleichstrom (DC)- Freischaltstellen (Lasttrennschalter). Der Übersichtsplan ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- Der Betreiber ist verpflichtet, über die Gegebenheiten vor Ort eine Einweisung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen und diese auf Verlangen zu wiederholen. Auf etwaige Gefahrenpotentiale ist hinzuweisen.
- Zu Waldflächen ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 30 Metern gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten.
- Die Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten. <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=69962>
- Das Merkblatt für Einsätze an Photovoltaik-Anlagen ist zu beachten. https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_05_photovoltaikanlagen_feb2012.pdf
- Die WaldAbstandsVerordnung M-V in der zurzeit gültigen Fassung ist ebenfalls zu beachten. <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WaldAbstVMVrahme>

Die **untere Denkmalschutzbehörde** gibt Folgendes zu bedenken:

In der näheren Umgebung des Vorhabengebietes, etwa 850 Meter südlich, befindet sich die Gutsanlage Pinnow mit Gutshaus, Nebengebäuden und Gutspark (vgl. beiliegende Karte). Die Gutsanlage Pinnow ist in der Liste der Baudenkmale des Landkreises verzeichnet und wurde in den letzten Jahren aufwendig denkmalgerecht in Stand gesetzt. Das Vorhaben berührt die Belange des Umgebungsschutzes der vorgenannten Einzeldenkmale.

Denkmalpflegerische Belange von Bodendenkmalen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Maßnahmen in der Umgebung von Denkmälern sind genehmigungspflichtig, wenn diese die Substanz oder das Erscheinungsbild der Denkmale erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V ein weiteres Fachamt die zuständige Genehmigungsbehörde.

Auf Grund der Nähe sowie der Lage und Ausrichtung des Vorhabens muss von erheblicher Beeinträchtigung der Sichtachsen vom Gutshaus sowie vom Park in die Landschaft nach Norden ausgegangen werden. Ein Grüngürtel aus standortgerechten einheimischen Gehölzen entlang des südlichen Randes des Vorhabengebietes kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung deutlich mindern. Bei Aufnahme eines etwa 30 Meter breiten Grüngürtels in die Vorhabenplanung würde die Erheblichkeit und damit auch die Denkmalrechtliche Genehmigungspflicht entfallen.

Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Werden bei den Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen (Bodendenkmale) entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmälern, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Entsprechend des § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern können Zaunanlagen mit einer Höhe von mehr als 2 m Abstandsflächen bilden. Dies ist in der Umsetzung zu berücksichtigen.
2. Die Rechtsgrundlagen eines Bebauungsplans fußen stets auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze. Demnach ist in der Aufstellung immer auf mögliche Aktualisierungen zu achten (Begründung, Präambel).
3. Aus planungsrechtlicher Sicht möchte ich allgemein auf den § 4 a Abs. 3 BauGB hinweisen. Wird der spätere Entwurf des Bauleitplans erneut ergänzt oder geändert, ist er erneut nach

§ 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

Daher sollte u.a. die Kompensationsmaßnahme und das Bodenschutzkonzept vor der Erstellung des Planentwurfes abgestimmt bzw. nachgewiesen sein.

4. Der Name der Bauleitplanung ist unglücklich gewählt worden. Diese lange Bezeichnung ist unüblich und unpraktikabel. Weiterhin handelt es sich hierbei um eine „Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ...“.

5. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **im Internet zu veröffentlichen**. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Die ausliegenden Unterlagen sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Weiter sollen die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

In der Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, dass

1. die Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 3 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.

Sascha Gloße

SB Bauplanungsrecht

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage Denkmalschutzbehörde:



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 347-25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.01.2026

Bebauungsplan Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Naturschutz, Wasser und Boden

Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD)

Folgende **Auflage** ist für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:

- Das verrohrte nach WRRL berichtspflichtige Gewässer „Graben aus Breesen“ MTOL-2300 darf nicht überbaut werden.

Begründung

Das Vorhabengebiet wird von dem nach EG-WRRL berichtspflichtigen Gewässer „Graben aus Breesen“ MTOL-2300 durchquert.

Die Auflage dient dazu die Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen, um die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreichen zu können. Die Auflage entspricht der Mindestforderung nach WRRL und ist dementsprechend umzusetzen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hinweis

Eine Überbauung ist möglich, wenn der das B-Plangebiet querende Rohrabschnitt des künstlichen Wasserkörpers nach wasserrechtlicher Genehmigung vollständig verschlossen und entwidmet wird.

Der Verschluss des häufig trockenfallenden Gewässers – beispielsweise im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme – bewirkt eine verbesserte Wasserspeicherung, Versickerung und Grundwasserneubildung, einen naturnäheren Wasserhaushalt, höhere Artenvielfalt sowie weitere positive Klimawirkungen des Projektes. Die weitgehende Nutzungsauffassung des oberhalb gelegenen „Brennmoores“ lässt die Wiederherstellung der Binnenentwässerung prüfwürdig erscheinen.

2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Stavenhagen • Am Schloss 9 • 17153 Ivenack

Forstamt Stavenhagen

**Stadt Altentreptow
z.Hd. Frau Kiewitt
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow**

Bearbeitet von: Herr Vorberg

Telefon: 039954 4530-11
Fax: 03994 235-416
E-Mail: oliver.vorberg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.381.16-26-02
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ivenack, 5. Januar 2026

Per Mail an: j.kiewitt@altentreptow.de

Stellungnahme zum B-Plans Nr. 5 „FPV im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen (westlich der Ortslage Breesen)“ der Stadt Altentreptow handelnd für die Gemeinde Groß Teetzleben

Betrifft: Gemarkung Groß Teetzleben, Flur 3, Flurstücke s.u. (Gesamtfläche ca. 76 ha)

Ihre Nachricht vom 16.12.2025

Ihr Aktenzeichen: 5110202-39 BP6

hier: Stellungnahme des Forstamtes Stavenhagen

Anlage: keine

Sehr geehrte Frau Kiewitt,

zum o.g. Vorhaben nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Entsprechend der vorgelegten Planung wird das **forstbehördliche Einvernehmen** für den vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 5 „FPV im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen (westlich der Ortslage Breesen)“ der Stadt Altentreptow, handelnd für die Gemeinde Groß Teetzleben, (Gemarkung Groß Teetzleben, Flur 3, Flurstücke 12, 13/1, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30 und z.T. 32) **erteilt**.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Begründung:

1. Die an die beplanten Flurstücke (Gem. Groß Teetzleben, Flur 3) angrenzenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wolkow	3	242, 245, 248 251
Kaluberhof	1	56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63,
Groß Teetzleben	3	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs.1 LWaldG i.V.m. den Durchführungshinweisen zu § 2 LWaldG vom 03.07.2027, erlassen durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V und stellt damit Wald i.S. des Gesetzes dar.

Entsprechend der benannten gesetzliche Grundlagen ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche, die einen zusammenhängenden Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, einer hinreichend gleichmäßigen Überschirmung von $\geq 50\%$ bei jüngeren Beständen oder einer Bestockung von $\geq 50\%$ des Vollbestandes (Ertragstafel) und im Falle von Waldsukzessionen einer mittleren Höhe von 1,50 Metern oder einem Alter von 6 Jahren aufweist. Es handelt sich bei den o.g. Flächen um die Abteilungen 5203 und 5205 des Revieres Altentreptow im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Stavenhagen.

2. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Meter zum Wald einzuhalten. Mit § 20 verfolgt das LWaldG den Zweck, sowohl Gefahren zu vermeiden, die vom Wald ausgehend der baulichen Anlage oder deren Nutzern drohen, als auch Nachteilen für den Wald und den Waldbesitzer vorzubeugen. Bezüglich der vom Wald ausgehenden Gefährdung steht der Schutz von Leben

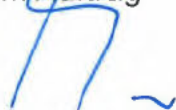
und Gesundheit der Nutzer von baulichen Anlagen im Mittelpunkt der Intention des Gesetzgebers. Daneben sollen Schäden an Sachen vermieden werden.

Die Vorschrift dient in gleicher Weise der Sicherung aller Waldfunktionen und dem Schutz der Interessen des Waldbesitzers insbesondere an einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes, die durch Bebauung in unmittelbarer Nähe zum Wald erschwert werden kann.

Der geplante „FPV im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen (westlich der Ortslage Breesen)“ unterliegt den Regelungen nach § 20 LWaldG. Ausnahmen von der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald sind in der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V)² geregelt. Der Waldabstand wird gemäß § 1 WAbstVO M-V von der Traufkante bemessen.

3. Der in der Planzeichnung dargestellte Planungsbereich berücksichtigt den geforderten Waldabstand von 30. Es wird keine Waldbetroffenheit festgestellt. Daher kann das **Einvernehmen** der Forstbehörde unter Beachtung des Landeswaldgesetzes M-V und unter Einhaltung der vorgelegten Planung im vorliegenden Fall **erteilt** werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ralf Hecker
Forstamtsleiter

²Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

Von: Vorberg Oliver <Oliver.Vorberg@lfoa-mv.de>
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 11:17
An: Juliane Kiewitt
Cc: Ofiara Kerstin; Hecker Ralf
Betreff: B-Plan Nr. 5 FPV Gem. Breesen
Anlagen: Waldfeststellung FPV Breesen.zip; Bilder Waldfeststellung.zip; map_Waldfeststellung.pdf

II.9a

Achtung! - Diese Mail wurde von extern zugestellt. Bitte nicht auf Links klicken oder Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sehr geehrte Frau Kiewitt,

nach Ihrer Rückmeldung und Übersendung des richtigen Dokuments, habe ich nun die Antragsunterlagen für o.g. Vorhaben geprüft. Dabei habe ich festgestellt, dass Sie den Waldabstand von 30m nahezu überall einhalten. Die einzige Abweichung betrifft die Forstabteilung 5103z2|1 im Revier Altentreptow. Sie geben dort einen Abstand von 7,00 m an, ich gehe davon aus, dass Sie die Fläche lediglich als Biotop kartiert haben. Im Anhang finden Sie den Sachverhalt auf einer Karte verdeutlicht dargestellt, des Weiteren sende ich Ihnen eine shape-Datei, welche die tatsächliche Waldfläche beinhaltet. Der zuständige Revierleiter hat den Sachverhalt vor Ort geprüft und die Waldfläche gemäß §2 LWaldG festgestellt. Da Sie im Rahmen des Projektes auf alle Waldflächen Rücksicht genommen haben, bitte ich Sie die Planung anzupassen und auch das oben beschriebene Waldstück mit 30m Abstand zu bemessen.

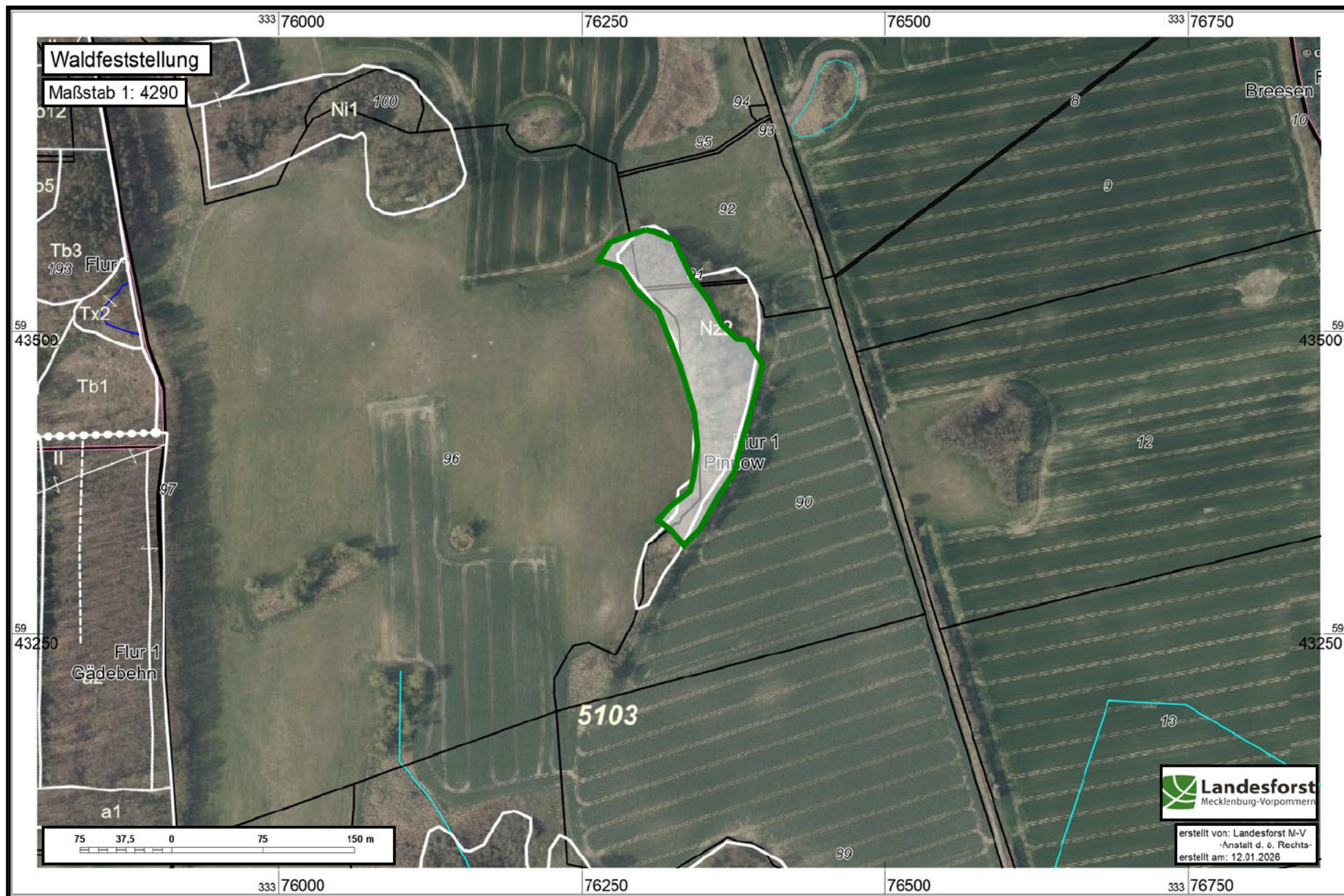
Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Vorberg

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Forstamt Stavenhagen
Sachbearbeitung 1 für Hoheit, Förderung, Waldbau, Waldschutz, Wegebau, Beratung und Betreuung
Am Schloss 9
17153 Ivenack
Tel.: 039954/ 4530 11

Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883
E-Mail-Dienststelle: stavenhagen@lfoa-mv.de
Web: www.wald-mv.de













Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

Stadtverwaltung Altentreptow
für die Gemeinde Breesen
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3501/25

Az. 512/13071/996-2025

Ihr Zeichen / vom
15.12.2025
5110202-40

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
13.01.2026

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 – als vorhabenbezogener Bebauungsplan – für die Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen (westlich der Ortslage Breesen)

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

K ö r p e r s c h a f t d e s Ö f f e n t l i c h e n R e c h t s

www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DM1

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

Gemeinde Breesen
c/o Amt Treptower Tollensewinkel
Frau Juliane Kiewitt
Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

Ansprechpartner / in: Herr Stübe

Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom
15.12.2025

Ihr Zeichen
5110202-40

Unser Zeichen
st

Ort, Datum
Jarmen, 05.01.2026

Vorhaben: Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen
„PV-Anlage im westlichen Gemeindegebiet“ nordwestlich von Pinnow

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 15.12.2025 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes, unter Beachtung und Einhaltung der nachstehenden Forderungen und Auflagen bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung, dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Es befinden sich sowohl offene, als auch verrohrte Gewässer 2. Ordnung im Bereich des gesamten B-Plan-Gebietes. Eine gültige Übersichtskarte ist dem Schreiben beigelegt. Die vorhandenen Gewässer Z 3, BR 100 und BR 101 sind entsprechend wie nachfolgend beschrieben zu berücksichtigen. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten bei Rohrleitungen, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. In Zaunanlagen sind Tore für die Zufahrt vorzusehen. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden und zu ermöglichen.

Durch die Maßnahme darf es zu keinerlei Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle in geschlossener Bauweise im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule, Schaltschränke, Zäune etc.) oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger, bebauungsfreier Mindestabstand von 10 m (ab Böschungsoberkante) zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen, Einfriedungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Rohrleitungsverläufe und Tiefenlagen können, sofern vorhanden, anhand von Oberflurschächten oder Rohrleitungsausläufen vor Ort erkundet werden. Da uns als Verband die exakte Lage von Rohrleitungen nicht in jedem Fall bekannt ist, müssen bei Bedarf vor Ort zur Lagefeststellung der Rohrleitung Suchschachtungen und Einmessungen durchgeführt werden. Es wird an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die auf den Übersichtskarten dargestellten Gewässerverläufe nur schematisch und nachrichtlich sind. Sie können in der Örtlichkeit stark abweichen. Die eindeutige Lagefeststellung der Gewässer (Einmessung) hat vor der B-Plan Feststellung zu erfolgen! Verantwortlich hierfür ist der Projektträger. Die Kosten trägt hierbei der Verursacher.

Die vorhandenen digitalen Daten können gerne für die weitere Planung zur Verfügung gestellt werden. Es muss hierzu zwingend eine Lageberichtigung im B-Plan durch den Planer erfolgen!

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben ebenfalls vorhandene Dränagen beeinträchtigt und überbaut werden. Der Bestand vorhandener Flächendränge ist jedoch bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung.

Durch die Maßnahme beschädigte Rohrleitungen oder Dränagen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten fachgerecht zu reparieren. Die vermutlich bauzeitlich zu überfahrenden Rohrleitungen und offene Gewässer zählen hier ebenfalls dazu.

Aus den Vorentwurfsunterlagen sind noch keine geplanten Wegekrenzungen oder Kabeltrassen ersichtlich. Somit kann hier nur eine allgemeingültige Forderung genannt werden. Betreffende Rohrleitungsabschnitte bei geplanten Wegekrenzungen sind im Zuge der Maßnahme in der entsprechenden Tragfähigkeitsklasse und mit einer ausreichenden Dimension nach den geltenden Vorschriften und Regeln der Technik neu herzustellen. Hier wird zusätzlich die Anordnung von 2 Oberflurkontrollschächten ober- und unterhalb der jeweiligen Wegekreuzung gefordert. Die Ausführung muss durch eine geeignete Tiefbau Fachfirma erfolgen. Die Forderungen gelten aber auch gleichfalls bei möglichen weiteren Gewässerkrenzungen. Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren für die Erfassung des baulichen Zustandes von Rohrleitungsabschnitten, welche durch Zusatzbelastungen von Baufahrzeugen während der Bauphase beeinträchtigt sind, als notwendig erachtet. Sämtliche Kosten trägt hierbei der Verursacher.

Die geplanten Kabeltrassen, Baustraßen und zukünftigen Wege müssen in den späteren Planungsunterlagen deutlich ersichtlich sein um Beeinträchtigungen im Vorfeld abschätzen zu können. Hierzu ist Rücksprache mit unserem Verband zu halten, bzw. eine Einweisung vor Ort vorzunehmen. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind dem WBV vollständige Bestandsunterlagen (auch sämtliche Kabeltrassen) zu übergeben.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen.

Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Wird die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Außerdem bitten wir um Beteiligung in der weiteren Planungs- und Bauphase, sowie um einen gemeinsamen Abnahmetermin nach Fertigstellung. Für eine Einweisung vor Ort steht der WBV gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.
i.A. Stephan Stübe
Verbandsingenieur

Anlage: 1 x Ü-Karte M 1:7.500_Gew. 2. Ordnung Breesen mit WBV-Grenze

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Stadt Altentreptow

SB Bauleitplanung | Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften
Juliane Kiewitt
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail: j.kiewitt@altentreptow.de

per E-Mail (CC): bund.mv@bund.net

BUND-Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Käbelmann

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

5110202-40

15.12.2025

483-25/1/GK

16.01.2026

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Hier: Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5: „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ der Gemeinde Breesen

Sehr geehrte Frau Kiewitt,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir äußern folgende Bedenken zur Planung:

1. Allgemeines

- 1.1. Aus Sicht des BUND ist die vorgeschlagene Fläche eigentlich nicht für ein Vorhaben dieser Größenordnung geeignet. Dafür sprechen sowohl die vergleichsweise hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope in der Fläche, als auch die Tatsache, dass im aktuellen Luftbild von 2023 zu erkennen ist, dass die Fläche nicht durchgängig als Acker, sondern zeitweise als Grünland oder Brache Stadium fungiert.
- 1.2. Wir sprechen uns klar gegen eine **GRZ von 0,8** aus. Die ökologische Wertigkeit von Freiflächen-PVA hängt nach bisherigen Erkenntnissen sehr direkt mit dem einfallenden Licht und damit mit der GRZ zusammen. Eine GRZ von 0,8 ist sonst nur in sehr dicht besiedelten Wohngebieten oder Industriegebieten vorzufinden. Da das Plangebiet von freier Landschaft umgeben ist, schlagen wir eine GRZ von 0,5 vor. Diese erlaubt auch die Kompensationsmindere Maßnahme 8.30 „Anlage von

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Grünflächen auf Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ nach aktueller HzE mit einem höheren Wert anzurechnen.

- 1.3. Auch wenn der Verzicht auf eine konkrete Festsetzung des **Ortes vom Batteriespeicher** der Planung mehr Flexibilität gewährt, ist es aus Sicht des BUND notwendig, den konkreten Ort für den Batteriespeicher planungsrechtlich im B-Plan festzusetzen. Dies begründet sich vor allem daran, dass Batteriespeicher einen versiegelten Untergrund benötigen, um den Anforderungen an den Grundwasserschutz gerecht zu werden (zur Verhinderung des Auslaufens von Batterieflüssigkeit und dem Eindringen dieser in das Grundwasser). Zudem geht von Batteriespeichern eine größere Brandgefahr aus, als von denen PV-Modulen.
- 1.4. Der BUND begrüßt die Festlegung des **Waldabstandes** von 30m sowie eines **Pufferstreifens** um alle gesetzlich geschätzten Biotope im Plangebiet. Wir empfehlen, diese Flächen aus dem Sondergebiet PVA herauszunehmen und sie stattdessen als Grünfläche darzustellen. Dazu sollten auf diesen Flächen **Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden (beispielsweise die Herstellung als extensive Wiese.)
- 1.5. Wir weisen daraufhin, dass der Bestandsweg und der neu geplante Weg im Norden des Plangebietes nicht miteinander verbunden sind. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um einen Darstellungsfehler handelt.
- 1.6. In der Nähe des Plangebietes (jedoch immer außerhalb der Baugrenze) befinden sich nach Konzept-Bodenkarte 25 (KBK 25) kleinere Moorkörper. Es ist sicherzustellen, dass die Planung eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorkörper nicht beeinträchtigt.
- 1.7. Die PV-Anlage sollte als Ganzes **abregelbar** gestaltet werden, so dass sie im Falle einer Überlastung des Stromnetzes durch zu viel eingespeiste Energie aus erneuerbaren Quellen jederzeit abgeregelt werden kann, um das Gesamtnetz zu entlasten.
- 1.8. Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen, um die Belange des Naturschutzes während der Bauphase zu überwachen.
- 1.9. Da bei dem Verfahren ein Eingriff in über 3.000m² Boden erfolgt, ist nach §4 BBodSchV eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen, um die Belange des Bodenschutzes während der Bauphase zu berücksichtigen.
- 1.10. Die finanzielle Beteiligung von Kommunen ist nach §6 EEG (2021) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh möglich. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.
- 1.11. Wir regen die Kommune dazu an, einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert über die Kompensation hinaus zu fordern (s. Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG). Die Pachteinnahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten des Naturraumes immer noch attraktiv sein.
- 1.12. Sollten im Rahmen der Biotoptypkartierung bisher nicht bekannte gesetzlich geschützte Biotope nachgewiesen werden, sind diese Funde an das LUNG zu übermitteln und das Biotop in die Datenbank des LUNG einzupflegen.

- 1.13. Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur dauerhaften, rechtlichen Sicherung und zur gesamtheitlichen Übersicht über diese Maßnahmen in das Kataster der Kompensationsmaßnahmen des LUNG einzutragen.
- 1.14. Alle im Rahmen des Vorhabens kartierten Artendaten sind im Multibase-Importtauglichem Format an das LUNG, das StALU und an die UNB zu übermitteln. Den Behörden sind dabei auch die Rechte zur Nutzung, zur Weiterverarbeitung und Veröffentlichung der Daten einzuräumen.

Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen von Froelich & Sporbeck (2010)¹:

„Sollten im Rahmen der Erstellung des AFB eigene Kartierungen erforderlich sein, so sind die Ergebnisse der Erfassung in einem landesweit einheitlichen Format in digitaler Form an das LUNG zu übergeben. Hinsichtlich der Verwendung von Attributfeldern und Auswahllisten sind die auf der Website des LUNG publizierten Vorgaben zu beachten.“

2. Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotope

- 2.1. Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 deuten an, dass eine Pflanzliste geplant ist. Der BUND begrüßt das Festsetzen einer konkreten Pflanzliste. Diese ist im laufenden Verfahren zu ergänzen.

3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAB)

- 3.1. Da die ausführliche EAB noch nicht vorliegt, kann hierzu bisher nur sehr eingeschränkt Stellung genommen werden.
- 3.2. Die Begründung erwähnt auf S. 45 das Gutachten „Biotoptypen-Kartierung des Untersuchungsgebietes – Pinnow“. Da von diesen Gutachten nur die Karte der Biototypkartierung vorliegt, kann zu dem Gutachten als solches nicht Stellung genommen werden. Das entsprechende Gutachten ist bei Auslegung der Entwurfsunterlagen vollständig hinzuzufügen.
- 3.3. Alle vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind detailliert in Text und Karte darzustellen. Die bisherigen Ausführungen hierzu sind noch nicht ausreichend, um eine naturschutzfachliche Bewertung der Maßnahmen vornehmen zu können. Dabei ist jeweils auch konkret anzugeben welche Maßnahme des vorgegebenen Kataloges nach HzE umgesetzt werden soll. Die Anforderungen auf Anerkennung nach HzE sind zu beachten.
- 3.4. Wir weisen darauf hin, dass die geplante, kompensationsmindernde Maßnahme 8.30 „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ nach aktueller HzE S. 8 nur bis zu einer GRZ von 0,75 zulässig ist. Da das aktuelle Planvorhaben eine GRZ von 0,8 anstrebt, ist diese Maßnahme nicht zulässig.

¹ Froelich & Sporbeck (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, S. 41

- 3.5. Als kompensationsmindernde Maßnahme ist derzeit vorgesehen den Teich innerhalb der Ortschaft Pinnow zu entschlammen. Nach unserer Rechtsauffassung sind kompensationsmindernde Maßnahmen nur im Gebiet des Eingriffs zulässig und dürfen nicht als eigenständige Kompensationsmaßnahmen angewendet werden. Daher wäre diese Maßnahme so nicht zulässig bzw. nicht für die Kompensation anrechenbar. Wir empfehlen hierzu eine Abstimmung mit der zuständigen, unteren Naturschutzbehörde.
- 3.6. In den Unterlagen heißt es, dass der innerhalb der Ortschaft Pinnow gelegene Teich als Kompensationsmaßnahme entschlammt werden soll und gleichzeitig als Feuerlöschteich dienen soll. Der BUND fordert diese beiden potentiell konkurrierenden Nutzungen klar mit einer Priorität zu versehen. Wenn der Teich eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme ist, darf die Entnahme von Löschwasser aus dem Teich die Zielarten der Maßnahme nicht beeinträchtigen (was beispielsweise die Festlegung eines Mindest-Wasserstandes bedeuten könnte). Wenn der Teich prioritär als Feuerlöschteich dienen soll, und die Menge der Wasserentnahme sich ausschließlich den Bedarfen der Feuer unterordnet, kann er nicht gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme dienen, da bei Festsetzung als Kompensationsmaßnahme der Naturschutz Vorrang hätte.
- 3.7. Wir weisen darauf hin, dass aus ökologischer Sicht eine Beweidung der Flächen mit Schafen einer Mahd vorzuziehen ist. Um diese zu ermöglichen, muss der Zaun der Anlage jedoch wolfsicher gestaltet sein. Dies ist im Konflikt zur Herstellung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu beachten.

4. Artenschutz

- 4.1. Zum aktuellen Zeitpunkt, liegt noch kein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vor. Dieser ist im Rahmen des Vorhabens zu erarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die folgenden Artengruppen zu achten:
- 4.2. Es ist mit hindurchwandernden Amphibien im gesamten Plangebiet zu rechnen, da sich in direkter Umgebung mehrere gesetzlich geschützte Gewässerbiotope befinden. Wir empfehlen eine Kartierung der konkreten Wanderungsrouten vorzunehmen (nicht nur die Kartierung auf ein Vorhandensein von Amphibien).
- 4.3. Insbesondere in den Randbereichen der Fläche ist mit dem Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) zu rechnen. Es ist eine entsprechende Kartierung vorzunehmen.
- 4.4. Es ist mit dem Vorkommen verschiedener Brutvögel, neben den bereits in den Unterlagen behandelten Arten insbesondere der Feldlerche) Zu rechnen. Es ist eine Kartierung vorzunehmen.
- 4.5. Entsprechend der Planunterlagen sollen Schneisen für Großsäuger innerhalb der Anlage errichtet werden. Diese sind entsprechend des Wissens zu Wildbrücken und Wilddurchlässen so zu gestalten, dass sie von den Zielarten auch angenommen werden.

- 4.6. In der Begründung S. 31 heißt es, dass habitataufwertende Maßnahmen für ein Brutpaar des Flussregenpfeifers notwendig sind. Da Flussregenpfeifer unter anderem auf störungsarme Uferflächen mit kurzer Vegetation (idealerweise Sand- und Kiesbänke) angewiesen sind, ist in den bisher vorgelegten Kompensationsmaßnahmen noch nicht erkennbar, inwiefern der Flussregenpfeifer von diesen Maßnahmen profitieren soll. Dies ist konkret herauszuarbeiten.
- 4.7. In der Begründung werden mehrere konkrete Arten aufgezählt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden. Eine Darstellung der Kartiermethodik fehlt jedoch. Dies ist zu ergänzen; da auch der zugehörige AFB noch fehlt, geht der BUND aktuell davon aus, dass es sich hierbei um Zufallsfunde aus anderen Kartierungen handelt und die notwendige Brutvogelkartierung noch aussteht.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

z.H.v. Frau Juliane Kiewitt (Bauleitplanung)

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 – als vorhabenbezogener Bebauungsplan – für die Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen (westlich der Ortslage Breesen). Vorentwurf.

Hier: Stellungnahme des NABU M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 informierten Sie uns über den Vorentwurf B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Breesen.

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunkteplans von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. All-

**Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle**

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Schwerin, 16.01.2026

NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

gemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf>

Der NABU M-V legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Mooren können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein.

Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen können Sie hier finden:

<https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice>

Kernforderungen des NABU sind

- Förderpriorität auf Dachflächen
- Naturverträgliche Standortwahl
- Nutzung von Synergiepotenzialen
- Ökologische Gestaltung
- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts
- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut
- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.

Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate

- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.
- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.

Der Vorstand des NABU M-V hat zusätzlich im Mai 2022 beschlossen, **dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird.** Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. **Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen. Negative Beeinflussungen von angrenzendem Grünland/Moor ist zu unterlassen sowie eine zukünftige Wiedervernässung dieser Flächen darf nicht verhindert werden.**

Im vorliegenden Fall sind nach dem Kartenportal des LUNG sowohl **kohlenstoffreiche Böden als auch klassische Moorböden patchwortartig vorhanden.** Eine negative Beeinflussung kann der NABU M-V nicht ausschließen. Große Teile der Planfläche sind weiterhin **Feuchtgrünland**, dessen Bebauung der NABU M-V auch ablehnt. Zudem ist der Bereich insgesamt als **relativ strukturreich und erhaltenswert zu bewerten**

Der NABU M-V lehnt die Planung ab.

Es wird unsererseits eine weitere Beteiligung im Verfahren geplant. Wir fordern zur Übersendung der naturschutzfachlich relevanten Unterlagen auf, bspw. dem Gutachten Biotoptypen.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Nikrandt (Naturschutzreferentin NABU M-V)

Feuerwehr Pinnow

Der Wehrführer

Ronald Stundt

17091 Pinnow

Stellungnahme im Rahmen des Bauleitverfahrens

Vorhaben: Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark „Brennmoor“ in der Gemarkung Pinnow)

1. Allgemeine Bewertung

Nach Besichtigung der Flächen und der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht der Feuerwehr gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich **keine Bedenken**, sofern die nachfolgend aufgeführten Anforderungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

2. Anforderungen der Feuerwehr

2.1 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.

Art und Umfang sind mit der zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.2 Erschließung und Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit der Anlage für Feuerwehrfahrzeuge muss dauerhaft gewährleistet sein. Die Wege sind entsprechend auszubauen und zu unterhalten:

- Mindestbreite: i. d. R. $\geq 3,0$ m
- ausreichende Tragfähigkeit
- Wendemöglichkeiten sind vorzusehen

2.3 Brandausbreitung / Flächenmanagement

Die großflächigen Modulbereiche sind durch geeignete Maßnahmen zu gliedern (z. B. Wege, Freistreifen).

- Grün- und Freiflächen sind dauerhaft als brandschutzwirksame Trennbereiche zu erhalten.

2.4 Vegetationspflege

Zur Vermeidung von Flächenbränden ist eine regelmäßige Pflege der Vegetation erforderlich (Mahd, Entfernung trockener Biomasse).

2.5 Elektrische Gefahren

Aufgrund der besonderen Gefährdung durch elektrische Anlagen (PV) sind geeignete Abschaltmöglichkeiten vorzusehen.

Die Anlage ist entsprechend zu kennzeichnen.

2.6 Einsatzvorbereitung

Im weiteren Verfahren wird die Erstellung eines Feuerwehrplanes empfohlen.

Eine frühzeitige Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr wird angeraten.

3. Hinweis

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den derzeitigen Planungsstand.

Weitergehende Anforderungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bleiben vorbehalten.

4. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen bestehen aus Sicht der Feuerwehr **keine grundsätzlichen Einwände** gegen das Vorhaben.

Pinnow, d. 30.04.2026

Ronald Stundt
Gemeindewehrleiter
Gemeinde Breesen

.....
Ronald Stundt

Wehrführer Feuerwehr Pinnow



Betr.: Stellungnahme zur jagdlichen Bewirtschaftung der Flächen im Bereich des geplanten

Solarparks „Brennmoor“ in der Gemarkung 17091 Pinnow

Hier: Wildwechsel, wildökologische Bewertung und naturschutzfachliche Einordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Jagdausübungsberechtigter und Pächter im betroffenen Eigenjagdbezirk der Agrargesellschaft Breesen nehme ich zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf Grundlage meiner über 15-jährigen jagdlichen Tätigkeit im betreffenden Revier ist festzustellen, dass innerhalb des Plangebietes die Raumnutzung des Schalenwildes einer kontinuierlichen Anpassung an die jeweilige landwirtschaftliche Nutzung sowie an die vorhandene Habitatstruktur unterliegt und daher keine dauerhaft ausgeprägten oder tradierten Wildwechselstrukturen vorhanden sind.

Die in den vergangenen Jahren vorherrschende Nutzung der Flächen als Stilllegungsflächen führte zu einer vergleichsweise geringen Attraktivität für Schalenwild und Schwarzwild, da sowohl ausreichende Deckung als auch attraktive Äsungsflächen fehlten. Eine Funktion des Plangebietes als bedeutender Wechselkorridor oder als essenzieller Bestandteil von Einstands- und Nahrungsflächen ist daher nicht gegeben.

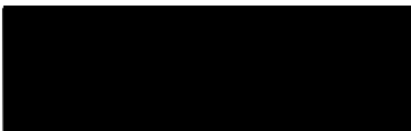
Aus wildökologischer Sicht ist davon auszugehen, dass sich Wildbewegungen bei Realisierung des Vorhabens in angrenzende, strukturreichere Lebensräume verlagern werden. Hierzu zählen insbesondere die Wald- und Offenlandkomplexe nordwestlich im Bereich des Friedrichsruher Forstes sowie südlich in Richtung Pinnow, die derzeit bereits eine höhere Habitatqualität aufweisen.

Die Anlage von Wilddurchlässen oder Schneisen zur Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen würde daher nur eine untergeordnete Wirksamkeit entfalten, da diese vom Wild erfahrungsgemäß nur dann angenommen werden, wenn sie in bestehende, frequentierte Wechsel integriert sind, was vorliegend nicht der Fall ist.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist aus jagdlicher und wildökologischer Sicht nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkgefüge „Wildlebensraum und Wildbewegung“ auszugehen. Ebenso sind keine erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG für wildlebende Tierarten ersichtlich, da keine essenziellen Habitatbestandteile oder regelmäßig genutzte Wechselbeziehungen betroffen sind.

Zusammenfassend bestehen aus jagdwirtschaftlicher sowie wildökologischer Sicht **keine Einwendungen** gegen die geplante Errichtung des Solarparks „Brennmoor“ in der dargestellten Form.

Mit freundlichen Grüßen



Jagdpächter



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-
Vorpommern, 19048 Schwerin

per Empfangsbekanntnis
Amt Treptower Tollensewinkel
Gemeinde Breesen
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Georg Mangelsdorf

Telefon: 0385/588-15516

AZ: 509-00000-2013/001-115

Email: g.mangelsdorf@wm.mv-regie-
rung.de

Schwerin, den 09.05.2025

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Breesen, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Antrag der Gemeinde Breesen vom 01.11.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 wird gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.**

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- 1.1. In dem zu erstellenden Bebauungsplan ist durch eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sicherzustellen, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur solange zulässig ist, wie sie für die Versorgung des Energieparks benötigt wird. Als Folgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen.**
- 1.2. Die Gemeinde hat sich mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch letztere zu erklären ist,**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen. Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen.

- 1.3. Durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen der Gemeinde Breesen und dem Vorhabenträger ist der Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Ablauf des im Bebauungsplan festzusetzenden bestimmten Zeitraums sicherzustellen.
- 1.4. Die Gemeinde hat die oberste Landesplanungsbehörde über den Abschluss des Bauleitplanverfahrens, durch die Vorlage der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie eines ausgefertigten Exemplars der Satzung, in Kenntnis zu setzen.
2. Diese getroffene Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag vom 01.11.2022 und mit den Antragsergänzungen vom 26.07.2024 genannten Maßnahmen und Zusagen, welche ein gesteigertes Landesinteresse an dem Vorhaben begründen.
3. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange, sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. der Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Breesen vom 01.11.2022, geändert am 26.07.2024, auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung liegt die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG zugrunde.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die Gemeinde Breesen am 17.05.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 gefasst. Die Größe des geplanten Solarparks beträgt 81 ha.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) im Programmsatz 5.3. (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Breesen an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch soll gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung bedarf des Einvernehmens der jeweils berührten Fachministerien. Dies wurde mit Schreiben vom 17.01.2025 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 14.04.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

a) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn deren Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 gelten, neben dem unter Punkt. 1 bestimmten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3. (1) und 5.3 (9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend

der verbindlichen Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie gemäß der verbindlichen Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP MS im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes und der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hat die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen im Bereich Klimaschutz der EU zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Zusätzlich ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP MS vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.

Zudem ist festzustellen, dass von Seiten des Landes M-V ein gesteigertes Interesse an der Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage besteht. Das Vorhaben wird durch die gemeinsame Nutzung der Einspeisekapazitäten zweier Windparks mit einer gemeinsamen zukünftigen Kapazität von ca. 135 Megawatt und zweier Solarparks mit einer gemeinsamen zukünftigen Kapazität von 150 Megawatt und einer großvolumigen Batterie-Speicherlösung mit einer geplanten Kapazität von 80 bis 160 Megawatt sowie der Ost-West-Ausrichtung dazu beitragen, die Netzsituation zu stark zu entlasten und die Inanspruchnahme von Flächen für die Erzeugung

erneuerbaren Stroms besonders effizient zu gestalten. Zudem ist geplant, das anliegende Grüne Gewerbegebiet mit Grünstrom direkt zu versorgen und in der Gemeinde eine Stromladeinfrastruktur zu errichten.

Die damit einhergehende Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten, kommt der heimischen Bevölkerung zugute und entspricht damit dem im LEP M-V 2016 festgelegten Grundsatz 5.3 (3) zur Wertschöpfung.

b) Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption konkretisiert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Breesen geplante Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet, den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3. (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, die außerhalb dieser vorgenannten Kulisse liegt, ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt.

Ferner ist eine räumliche Begrenzung für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgegeben (vgl. auch Landtagsbeschluss Drs. 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf 5000 ha festgelegt und entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V. Aufgrund dieses geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihrer Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

Anmerkung

Mit den in den Antragsunterlagen vom 01.11.2022 und den Antragsergänzungen vom 26.07.2024 genannten Maßnahmen und Zusagen in Bezug auf

1. Fortschrittliche Kommunal- und/ oder Bürgerbeteiligung
2. Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde
3. Interkommunale Kooperation
4. Direkte Sicherung bzw. Stärkung der regionalen Wertschöpfung
5. Investitionen in ländlichen Räumen zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug
6. Projekt dient der Energiewende

erfüllt das Vorhaben die von der Landesregierung entwickelten Auswahlkriterien in dem vorgegebenen Umfang. Aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Netzkapazitäten und dem Betrieb einer großvolumigen Batterie-Speicherlösung sowie der Ost-West-Ausrichtung der Photovoltaik-Module, wird das Vorhaben als innovativ angesehen, was ein gesteigertes Landesinteresse an dem Vorhaben begründet.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen und Zusagen wird, sofern erforderlich, durch einen raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Breesen, der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit abgesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹
- Die Auswirkungen der Anlagenerrichtung auf Bodenstruktur, Versickerungsfähigkeit/ Grundwasserneubildung, die Gefahr von punktuellen Schadstoffeinträgen durch Havarien und flächenhaften Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion usw. sind in der Umweltprüfung der B-Planung zu ermitteln und zu bewerten; letzteres auch mit Blick auf die Lage am Wasserschutzgebiet (siehe Programmsätze 7.2 (1) und (2) LEP 2016: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen). Die Anwendung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“² wird hierfür und für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen.
- Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639³ zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.
- Der vollständige Rückbau der Anlagen nach dem Nutzungsende ist abzusichern. Die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung allein stellt einen vollständigen Rückbau und damit die landwirtschaftliche Nachnutzbarkeit nicht sicher.
- In der Umweltprüfung der B-Planung sind die bauzeitlichen Eingriffsflächen für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den Auswirkungen bestehender und geplanter Solarparks in der Planungsregion (z. B. Solarparks in/bei Blankenhof (an der Bahn 1 und 2), Altentreptow, Seltz, Gültz, Tützpatz, Röckwitz, Wolde, Neddemin, Neverin, Hohenmin, Brunn, Grischow, Groß Teetzleben, Burg Stargard, Woggersin, Warlin, Neubrandenburg, Neuenkirchen, Bartow, Gnevkow, Kentzlin) jeweils als kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 2.b) ff) des BauGB zu betrachten (vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).
- Mit Blick auf die im LEP unter 2.7 verankerte Leitlinie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, den LEP-Grundsatz Nr. 5.3 (9) Abs. 1 zur effizienten und flächensparenden Errichtung von PV insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

² Veröffentlicht auf <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

³ Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

stillgelegten Deponien/Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen sowie den Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) wird auf die Notwendigkeit der Prüfung und Nutzung alternativer Flächenpotenziale für die Errichtung von PV hingewiesen. Die Antragsunterlagen enthalten keine dementsprechenden Informationen. Es handelt sich um alternative Flächenpotenziale, auf denen der Zubau vorrangig erfolgen sollte.

- Im gesamten westlichen Planbereich, welcher den Großteil des Geltungsbereiches des B-Plans darstellt, werden unregelmäßig vorhandene Areale mit kohlenstoffreiche Böden überplant.
- Kohlenstoffreiche Böden sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung i. d. R. mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“), sehr empfindlich gegenüber Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. Ihre Bebauung soll deshalb grundsätzlich vermieden werden. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Böden.
- Werden PV auf entwässerten kohlenstoffreichen oder Moorböden geplant, ist dies aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes mit einer moorwachstumsbedingenden, dauerhaften Vernässung umzusetzen. Dafür muss das gesamte Vorhaben einschließlich Unterhaltungspflege, Wartung und Rückbau „vernässungsverträglich“ sein; ebenso muss sichergestellt sein, dass die empfindlichen Böden durch die baulichen Eingriffe nicht zusätzlich geschädigt werden. Aus Gründen des Boden- und allgemeinen Grundwasserschutzes ist in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl ohne Farbanstriche oder –beschichtungen zu verbauen. Die erneute Entwässerung nach dem Ende der PV-Nutzung ist auszuschließen, was eine entsprechende Anpassung bzw. Einstellung der landwirtschaftlichen Folgenutzung bedingt.
- Die unmittelbar an die Baugrenze anschließenden Bereiche mit kohlenstoffreichen oder Moorböden sind während der Bauphase vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- Beim Graben aus Breesen handelt es sich um ein nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung (Wasserkörper: MTOL-2300). Er ist als künstliches Gewässer eingestuft und es gilt das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Für den Graben aus Breesen sind strukturverbessernde Maßnahmen vorgesehen. Bei weiteren Planungen ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 44, einzubeziehen.
- Unabhängig davon wird vorausgesetzt, dass ein Streifen von jeweils 5 Metern Breite entlang der Ufer oberirdischer Gewässer von baulichen und anderen Anlagen frei bleibt. Entlang der Trasse verrohrter Gewässerstrecken ist ein Streifen von beidseits 10 Metern Breite (gemessen ab Rohrleitungsscheitel) von baulichen und anderen Anlagen freizuhalten. Die Vorgaben dienen u. a. der Umsetzung der in den §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bezeichneten Zielen. Entstehen dem Unterhaltungspflichtigen Mehrkosten, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert, so sind die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

- Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) sowie in dem für den Graben aus Breesen ausgewiesenen Gewässerentwicklungsraum (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der EU-Wasserrahmenrichtlinie; § 27 WHG und § 130a Abs. 4 Wassergesetz des Landes M-V) als nicht zielkonforme Nutzung grundsätzlich nicht vorzusehen ist.
- Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.